

# Eine jugendgefährdende Schrift

✘ In unserem Grundgesetz ist das Recht auf freie Meinungsäußerung zwar weitgehend gewährleistet, es gibt jedoch manche gut begründete Einschränkungen. So darf ich zwar z.B. jeden Politiker oder Journalisten und wen auch immer öffentlich kritisieren, wenn dies sachlich begründet ist. Geht es jedoch in den Bereich der Beleidigung, ist Schluss mit Lustig. Bei der Publikation jugendgefährdender Medien oder öffentlichen Aufrufen zu Verbrechen hört sich's endgültig auf.

*(Von Eckhardt Kiwitt)*

Aufgabe der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ soll es gemäß eines aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Gesetzes sein, „jugendgefährdende Medien in die Liste jugendgefährdender Medien“ aufzunehmen.

Liest sich zwar ein wenig umständlich, macht aber Sinn. Denn Fernsehfilme, in denen „Mord und Totschlag“ an der Tagesordnung sind, gar „religiöse“ Schriften, in denen das Schlagen von Frauen (Koran Sure 4 Vers 34), der Hass auf Nicht-Muslime (z.B. Sure 5 Vers 17) sowie die Tötung, also die Ermordung Andersgläubiger (z.B. Sure 9 Vers 5, Sure 9 Vers 111 und viele, viele andere!) zum Standardrepertoire der „Religions“ausübung gehören, gefährden die moralische Gesundheit unserer Kinder – und oft auch die der Erwachsenen. Sie sind geeignet, Menschen in eine surreale Welt abgleiten zu lassen, in der nicht der Verstand das Sagen hat, sondern der Fanatismus und die Wahnvorstellungen.

Wollen und sollen wir das zulassen?

Hier ist die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ gefragt!